



Energie-Control Austria
Abteilung Tarife
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/He/Ni	Josef Thoman	DW 12295	DW 412295	20.11.2017

Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung 2018);
Verordnung der E-Control, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Verordnungen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Clearinggebühr-Verordnung Strom

Mit dieser Verordnung der E-Control werden die Clearinggebühren für Strom neu festgelegt, die die Bilanzgruppenverantwortlichen jeden Monat – je nach Höhe und Art des Energieeinsatzes in seinen Bilanzgruppen – dem Bilanzgruppenkoordinator zu entrichten haben. Die APCS Power Clearing & Settlement AG (APCS) übernimmt die Funktion des Bilanzgruppenkoordinators und ist damit Empfängerin der Clearinggebühr.

Die Clearinggebühren werden mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf ab 01.01.2018 für jeden **gebührenpflichtigen Verbrauchsumsatz mit 0,0812 Euro/MWh neu festgelegt**. Im Vergleich zu den aktuell gültigen Gebühren (seit 01.01.2016: 0,0878 Euro/MWh) entspricht dies einer **Gebührensenkung von 7,5 Prozent**. Die Gebühr für jeden **gebührenpflichtigen Handelsumsatz** wird nunmehr **mit 0,0017 Euro/MWh neu festgelegt**. Das entspricht einer **Gebührensenkung von 5,6 Prozent** im Vergleich zum Status Quo (0,0018 Euro/MWh). Die BAK nimmt diese Gebührensenkung zur Kenntnis.

Grundlage für die Aktualisierung der Clearinggebühren sind eine Kostenprüfung der E-Control im Rahmen des Ordnungsverfahrens 2015/2016 sowie die Mengendaten, die auf Prognosen für 2018 basieren. Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, sind die Änderungen der Clearinggebühren ausschließlich auf einen Mengenanstieg zurückzuführen.

Die BAK ersucht im Rahmen des Regulierungsbeirats um genaue Erläuterung des Mengengerüstes, das der Senkung der Clearinggebühren zugrunde liegt.

Hinsichtlich der Nutzungsmieten für Sachanlagen und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die die APCS laut Geschäftsbericht an einzelne APCS-Aktionäre abführt (das betrifft die smart technologies GmbH, die CISMO GmbH und OeKB AG), geht die BAK von einer strengen Angemessenheitsprüfung seitens der Regulierungsbehörde aus.

2. Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung

Mit dieser Verordnung der E-Control werden die Erdgas-Clearingentgelte neu festgelegt, die die Bilanzgruppenverantwortlichen dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) zu entrichten haben. Im Gasbereich übernimmt die AGCS Gas Clearing and Settlement AG (AGCS) die Funktion der Verrechnungsstelle für das Marktgebiet Ost. In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg wird die Funktion des Bilanzgruppenkoordinators von der A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG (A&B) wahrgenommen. Die A&B steht zu jeweils 50 Prozent im Eigentum von APCS und AGCS.

Die **Clearingentgelte für das Marktgebiet Ost (AGCS)** werden mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf für jeden **entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz mit 0,0473 Euro/MWh neu festgelegt**. Im Vergleich zu den aktuell gültigen Entgelten (seit 01.04.2016: 0,0522 Euro/MWh) entspricht dies einer **Entgelterhöhung von 9,4 Prozent**. Die BAK nimmt diese Entgeltreduktion zur Kenntnis.

Die **Clearingentgelte für das Marktgebiete Tirol und Vorarlberg (A&B)** werden mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf für jeden **entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz mit 0,0616 Euro/MWh neu festgelegt**. Im Vergleich zu den aktuell gültigen Entgelten (seit 01.01.2013: 0,0653 Euro/MWh) entspricht dies einer **Entgeltreduktion von 5,7 Prozent**.

Wie bereits oben bei den Strom-Clearinggebühren beschrieben, erfolgte auch im Gasbereich eine Kostenprüfung der E-Control auf Basis der AGCS- und A&B-Jahresabschlüsse aus den Jahren 2015/2016 und Prognosemengen für das Jahr 2018. Auch im Gasbereich werden die Gebührenänderungen mit Mengenanstieg begründet. Die BAK ersucht um entsprechende Erläuterungen dieses Mengengerüstes im Regulierungsbeirat.

Analog zur APCS (siehe oben) geht die BAK auch bei der AGCS und A&B davon aus, dass die Behörde sämtliche relevante Kosten der AGCS streng auf Angemessenheit geprüft hat.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
f.d.R.d.A.